

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kunstschaffende und Beauftragte

Ziff.1: Grundsatz

1. Der Kunstverein Weg der Menschlichkeit ist eine gemeinnützige Organisation. Entsprechend arbeiten alle Beauftragten und Kunstschaffenden grundsätzlich ehrenamtlich. Für jede Ausstellung besteht ein eigenes Budget, für welches vor der Ausstellung die Förderungsbeiträge zugesagt wurden.
2. Jegliche Ansprüche für Entgelte bedürfen einer vorgängigen schriftlichen Abmachung gemäss nachfolgenden Ziffern 2 und 3. Sind Entgelte abgemacht, müssen die betreffenden Abrechnungen innert 4 Wochen nach Ausstellungsende zugestellt werden. Die Entgelte werden jeweils nach Eingang der Förderungsbeiträge ausbezahlt, welche die Stiftungen aufgrund der Schlussrechnung für die Ausstellung entrichten

Ziff.2: Produktionsbeiträge und Gagen an Kunstschaffende

1. Produktionsbeiträge und Gagen an Kunstschaffende für die Teilnahme mit einem Werk bzw. Performance an einer Ausstellung sind nur geschuldet, wenn und soweit sie vorher schriftlich gestützt auf ein Budget abgemacht sind.
2. Die abgemachten Produktionsbeiträge umfassen als Kostendach alle Kosten wie insbesondere für Produktion, Auf/Abbau (wie insbesondere Helfer, Verbrauchsmaterial und Gerüstmieten), Transport bzw. Reise und weitere Spesen. Eventuelle Budgetüberschreitungen gehen zu Lasten des Kunstschaffenden.
3. Für Werke/Performances im öffentlichen Raum steht die Vereinbarung unter dem Vorbehalt der Bewilligung durch die zuständigen Behörden für die Nutzung öffentlichen Grundes.

Ziff.3: Spesen und Honorare an Beauftragte

1. Aufträge sind grundsätzlich unentgeltlich und ein Honorar ist nur geschuldet, wenn und soweit dies vorher schriftlich abgemacht wurde. Dabei sind die Einhaltung der abgemachten Budgets und periodischen Abrechnungsverpflichtungen Anspruchsbedingungen.
2. Die Spesen werden grundsätzlich nach Spesenergebnis entsprechend den effektiv angefallenen Auslagen und gegen Beleg abgerechnet. Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nur insoweit, als die Spesen für die Erledigung des Auftrags notwendig waren.
3. Bei Kostenübernahme durch Dritte kann kein Spesenersatz geltend gemacht werden. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit dem Aufbau einer Ausstellung, denn die diesbezüglichen Kosten wie für Verbrauchsmaterial, Gerüste und Werktransporte sind im Produktionsbeitrag und Gage des betreffenden Kunstschaffenden abgegolten.
4. Betragen die Auslagen des Beauftragten voraussichtlich mehr als CHF 250, so ist vorgängig die Zustimmung zu den erwarteten Kosten einzuholen.

Beschluss Vereinsvorstand vom 15.1.2016